



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.03.2006**7.36.08 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 25. Mai 2005

Fassungsinformationen

6. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 08 am 13.02.2013; im Präsidium am 26.03.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	23.03.2006
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 30.07.2008	Präsident: 23.03.2009	31.03.2009
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 19.08.2009	Präsidium: 23.06.2010	03.08.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.06.2010	Präsidium: 14.09.2010	21.09.2010
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 12.01.2011 und 28.01.2011	Präsidium: 08.03.2011	Wintersemester 2010/11
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 24.08.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2010/11
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 13.02.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14

Inhalt

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB).....	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AIB).....	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AIB).....	3
§ 5 (zu § 4 Abs. 2 AIB).....	3
§ 6 (zu § 5 und § 11 AIB).....	3
§ 7 (zu § 5 Abs. 4 AIB).....	4
§ 8 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 AIB).....	4
§ 10 (zu §10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 5 AIB).....	4
§ 11 (zu § 11 AIB).....	4
§ 12 (zu § 13 AIB).....	5
§ 13 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AIB).....	5
§ 14 (zu § 21 AIB).....	5
§ 15 (zu § 23 Abs. 1 AIB).....	5
§ 16 (zu § 23 AIB).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 4 AIB).....	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 5 AIB).....	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3 AIB).....	6
§ 19a (zu § 24 Abs. 1 AIB).....	6
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB).....	6
§ 21 (zu § 29 Abs. 1 AIB).....	6
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB).....	6
§ 23 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB).....	6
§ 24 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	7
§ 25 (Zu § 32 AIB).....	7
§ 26 (zu § 34 Abs. 2 AIB).....	7
§ 27 (zu § 34 Abs. 4 AIB).....	7
§ 28 (zu § 34 AIB).....	8
§ 29 (zu § 39 Abs. 1 AIB).....	8
§ 30 (zu § 40 AIB).....	8

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 21. Juli 2004 (StAnz. 2004 Seite 3154) hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2

(zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Chemie wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor of Science in Chemie / Chemistry.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich. Über Ausnahmen und Eingangsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Das bisherige Studium muss folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Chemie, Mathematik und Physik sowie möglichst auch in Biologie und Informatik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Chemie oder chemienahen Fächern, Physik oder Biologie.

§ 5

(zu § 4 Abs. 2 AIB)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen. Der Prüfungsausschuss setzt die Eingangsprüfung an

(2) Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen und Professoren. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird diese von der Prüfungskommission beurteilt.

(3) Der Bewerber / die Bewerberin werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(4) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß der „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – HIMMAVO) vom 29. Dezember 2003“, S. 12 in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 6

(zu § 5 und § 11 AIB)

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan in Anlage 1 beschrieben.

§ 7

(zu § 5 Abs. 4 AIIb)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 15 vom Modul zurückgetreten ist.

(2) Die Master-Thesis sollte nur in dem Fachgebiet (Analytische, Anorganische, Organische, Physikalische, Lebensmittel- oder Biochemie), durchgeführt werden, in dem das Spezialisierungsmodul belegt wurde. Das Spezialisierungsmodul sollte aus einem Fachgebiet der beiden Vertiefungsmodule gewählt werden.

(3) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

§ 8

(zu § 6 Abs. 1 AIIb)

Das Thesis-Modul des Master-Studienganges Chemie umfasst 30 CP.

Das gesamte Master-Studium in Chemie umfasst insgesamt 14 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 9

(zu § 10 Abs. 1 AIIb)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 10

(zu §10 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 5 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Übungsaufgaben, Präsentationen (schriftlich oder mündlich), Berichte und die Abschlussarbeit (Bachelor Thesis). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 28 und 29 AIIb.

(2) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(4) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 11

(zu § 11 AIIb)

(1) Das Master-Studium ist in ein einjähriges Grundstudium und ein einjähriges Spezialisierungsstudium gegliedert. Das Grundstudium (erstes Studienjahr) umfasst Grund- und Ergänzungsmodule aus der Chemie, sowie Wahlmodule aus Chemie oder anderen Fächern. Im Spezialisierungsstudium (zweites Studienjahr) kommt es zu einer deutlichen fachlichen Spezialisierung.

(2) Module, die exakt oder inhaltsgleich bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs besucht und angerechnet worden sind, können durch dieselben Studierenden nicht als Wahlmodule für den Master-Studiengang erneut besucht oder für dieselben Studierenden angerechnet werden. Dies wird durch den Prüfungsausschuss überwacht und sichergestellt.

(3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 12**(zu § 13 AII B)**

Der Master-Studiengang Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13**(zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 AII B)**

Die Thesis kann in der Regel erst nach Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester begonnen werden. Im Einzelfall kann ein weiteres Modul parallel zur Thesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Er verlängert gegebenenfalls die Bearbeitungszeit für die Thesis.

§ 14**(zu § 21 AII B)**

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

Anmeldungen zu Modulen erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 15**(zu § 23 Abs. 1 AII B)**

Der Rücktritt von einem Modul ist bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin der modulabschließenden Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen ist ein Rücktritt vom Modul nur bis 3 Tage vor der ersten modulbegleitenden Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 2 Module. Das Modul gilt damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt automatisch die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus. Eine erneute Abmeldung innerhalb dieses Moduls ist dann bis zum endgültigen Bestehen oder Nichtbestehen ausgeschlossen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 AII B unberührt. Im Fall von Wahl- und Wahlpflichtmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

§ 16**(zu § 23 AII B)**

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Absatz 2 AII B und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 17**(zu § 26 Abs. 4 AII B)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18**(zu § 26 Abs. 5 AII B)**

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Thesis ist innerhalb von 22 Wochen und drei Arbeitstagen (Montag – Freitag) abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 19**(zu § 26 Abs. 5 Satz 3 AllB)**

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen, unbeschadet der Regelung in § 13 Satz 2, bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 19a**(zu § 24 Abs. 1 AllB)**

Teilleistungen des PreProChem-Studienprogramms gemäß § 16a der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche können für das Masterstudium angerechnet werden.

Es sind dies im Einzelnen:

1. erfolgreich absolvierte Module, die Äquivalenz besitzen zu vorgeschriebenen Pflichtmodulen des Masterstudienganges Chemie mit der im Studiengang angegebenen Anzahl von Credit Points. Es wird hierbei die zeitlich erste Note gewertet, die einen erfolgreichen Abschluss nach den Regelungen des Masterstudienganges Chemie ermöglicht. Die Note einer späteren Prüfung, die im PreProChem-Programm in diesem Modul erzielt worden ist, bleibt unberücksichtigt.
2. das erfolgreiche Einarbeitungsmodul, das auf Wahlpflichtmodule angerechnet werden kann. Dazu ist das Einarbeitungsmodul von einer Prüfungskommission nach § 24 Abs. 1 AllB zu bewerten.
3. das erfolgreiche wissenschaftliche Projektmodul, das auf die Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule angerechnet werden kann. Dazu ist das Projektmodul von einer Prüfungskommission nach § 24 Abs. 1 AllB zu bewerten.

§ 20**(zu § 26 Abs. 6 AllB)**

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21**(zu § 29 Abs. 1 AllB)**

Die prozentuale Gewichtung von Einzelleistungen innerhalb eines Moduls ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben. In begründeten Fällen kann die/der Modulverantwortliche für Einzelleistungen eine Kompensation vorsehen.

§ 22**(zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AllB)**

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note Sufficient/ausreichend oder besser bewertet worden ist.

(2) Im Fall von kumulativen Modulprüfungen können im Wiederholungsfall erfolgreich abgeschlossene Teile der Prüfungsleistung aus dem ersten Versuch auf Antrag der Studierenden angerechnet werden.

§ 23**(zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)**

Der Master-Studiengang Chemie ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 24

(zu § 31 Abs. 1 AII B)

(1) Folgende Module gehen in die Berechnung der Endnote ein:

- a) Chemie-MG01 oder Chemie-MG05
- b) Chemie-MG02 oder Chemie-MG06
- c) Chemie-MG03 oder Chemie-MG07
- d) Chemie-MG04 oder Chemie-MG08
- e) Spezialisierungsmodul
- f) Master-Thesis

In den Fällen (a), (b), (c) und (d) geht jeweils dasjenige Modul mit der besseren Note in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten Noten in Abs. (1) genannten Module (Note jedes Moduls mit dem dem Modul zugewiesenen Gewichtungsfaktor g_i multipliziert) gebildet wird.

Die Gesamtnote errechnet sich nach:

$$\text{Gesamtnote} = \sum_{i=1}^6 (\text{deutsche Note}_i \cdot g_i)$$

Die Gewichtungsfaktoren g_i betragen:

$g_i = 0,125$ Pflichtmodule des 1. bzw. 2. Semesters

$g_i = 0,15$ Spezialisierungsmodul

$g_i = 0,35$ Master-Thesis

§ 25

(Zu § 32 AII B)

Für jede Studentin bzw. jeden Studenten wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 26

(zu § 34 Abs. 2 AII B)

(1) Es werden keine Ausgleichsprüfungen angeboten.

(2) Es wird eine erste Wiederholungsprüfung in Form der in der Modulbeschreibung genannten Erstprüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in Form einer mündlichen Prüfung statt; Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

§ 27

(zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 28**(zu § 34 AII B)**

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 22 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Master-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 29**(zu § 39 Abs. 1 AII B)**

- entfallen -

§ 30**(zu § 40 AII B)**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer
Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie